

Alleinerziehende haben Anspruch auf 14 Monatsbeträge, wenn Sie die alleinige elterliche Sorge haben, nicht mit dem anderen Elternteil in einer gemeinsamen Wohnung leben und eine Einkommensminderung aus Erwerbstätigkeit von mindestens zwei Monaten eingetreten ist.

Auf Antrag kann das zustehende Elterngeld hälftig für den doppelten Zeitraum gezahlt werden (**Verlängerungsoption**).

Partnerschaftsbonus

Eine partnerschaftliche Aufteilung von Familie und Beruf wird mit vier zusätzlichen Elterngeld-Plus-Monaten pro Elternteil unterstützt, wenn beide Eltern in vier aufeinanderfolgenden Monaten gleichzeitig 25 bis 30 Wochenstunden arbeiten.

In gleicher Weise werden auch Alleinerziehende gefördert: Arbeiten sie in vier aufeinanderfolgenden Monaten in Teilzeit zwischen 25 und 30 Wochenstunden, erhalten sie ebenfalls vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate.

Geschwisterbonus

Das Elterngeld erhöht sich um zehn Prozent, mindestens jedoch um 75 Euro, wenn zwei Kinder unter drei Jahren oder drei Kinder unter sechs Jahren im Haushalt leben. Hierbei muss es sich um eigene oder adoptierte Kinder handeln.

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das Elterngeld um 300 Euro für jedes weitere Kind.

Das Elterngeld in Höhe von mtl. 300 € bzw. bei hälftiger Auszahlung des Elterngeldes von mtl. 150 € **ist nicht** mehr anrechnungsfrei, sofern Sie Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder den Kinderzuschlag erhalten.

Eltern, die im Zwölf-Monatszeitraum vor der Geburt Ihres Kindes Einkünfte aus Erwerbstätigkeit erzielt haben, erhalten einen Freibetrag in Höhe des durchschnittlich erzielten Einkommens, max. 300 € pro Monat.

Eine **Teilzeiterwerbstätigkeit** von max. 30 Stunden pro Woche kann während des Bezuges von Elterngeld ausgeübt werden. Das erzielte Erwerbseinkommen wird auf das Elterngeld angerechnet.

Mutterschaftsgeld, das für die Zeit ab dem Tag der Geburt des Kindes gezahlt wird, ist auf das Elterngeld anzurechnen. Kalendermonate, in denen Mutterschaftsgeld bezogen wurde, gelten als verbrauchte Elterngeldmonate.

Ausländer haben Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis, welche zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, besitzen.



Bundeselterngeld

Wer hat Anspruch auf Bundeselterngeld?

Elterngeld erhält, wer:

- seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt
- dieses Kind selbst betreut und erzieht
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt
- ein zu versteuerndes Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes i. H. v. 250.000 Euro für Alleinerziehende oder 500.000 für beide Elterngeldberechtigte nicht übersteigt

Elterngeld erhalten auch:

- Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen
- Verwandte bis dritten Grades und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner in einem Härtefall (bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern)

Höhe und Dauer der Zahlung des Elterngeldes

Das monatliche Elterngeld beträgt mindestens 300 € und höchstens 1800 €.

Es beträgt 67 % des bereinigten monatlichen Nettoverdienstes der letzten 12 Kalendermonate vor Geburt des Kindes oder vor Beginn der Mutterschutzfrist.

Übersteigt das durchschnittliche ermittelte Einkommen den Betrag von 1200 €, wird der Prozentsatz schrittweise auf 65 % abgesenkt.

Bei der Ermittlung des Einkommens werden zwölf Monate vor Beginn des Mutterschutzes oder zwölf Monate vor Geburt des Kindes zugrunde gelegt.

Kalendermonate in denen Mutterschaftsgeld oder Elterngeld für ein älteres Kind bezogen wurde oder aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung eine Einkommensminderung eingetreten ist, bleiben unberücksichtigt.

Der Einkommenszeitraum verschiebt sich dann um die Anzahl der entsprechenden Kalendermonate.

Bei **Selbständigen** ist das Kalenderjahr vor der Geburt maßgebend, wenn die selbständige Tätigkeit durchgängig im gesamten Kalenderjahr vor der Geburt und im Zwölf-Monatszeitraum ausgeübt wurde.

Nichterwerbstätige (z.B. Hausfrauen, Studenten und überbetrieblich Auszubildenden) erhalten unabhängig vom Einkommen **300 Euro** monatliches Elterngeld.

Elterngeld kann bis **max. zum 14. Lebensmonat** des Kindes bezogen werden. Ein Elternteil hat für längstens 12 Monate Anspruch.

Bei zwei weiteren Partnermonaten besteht der Anspruch nur, wenn bei einem Elternteil eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit von zwei Monaten erfolgt.

An wen muss ich mich wenden?

Landeshauptstadt Magdeburg
Sozial- und Wohnungsamt
Beratungsservice
Wilhelm-Höpfner-Ring 4
39116 Magdeburg



HOTLINE: 0391 / 5 40 36 70 und 5 40 36 71

Fax: 0391 / 5 40 36 55

E-Mail: Sozial-und-wohnungsamt@magdeburg.de

Öffnungszeiten:

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Sie erreichen uns:

- mit den **Straßenbahnlinie 10** (Endstelle)
- mit den **Bussen der Linien 53, 54, 55 und 57**

